



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 9. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1590

Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-3
für die Grundstücke Müllerstraße 174
Ecke Fennstraße (teilweise), Fennstraße 61
Ecke Müllerstraße 175 (teilweise),
Müllerstraße 176-179 (teilweise),
Müllerstraße 179 a-181 Ecke Sellerstraße 1-2
(teilweise), Sellerstraße 3-5 (teilweise)
und Sellerstraße 34-35
Ecke Müllerstraße 182-183 (teilweise)
im Bezirk Wedding

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes III-3
für die Grundstücke
Müllerstraße 174 Ecke Fennstraße (teilweise),
Fennstraße 61 Ecke Müllerstraße 175 (teilweise),
Müllerstraße 176-179 (teilweise),
Müllerstraße 179 a-181 Ecke Sellerstraße 1-2 (teilweise),
Sellerstraße 3-5 (teilweise)
und Sellerstraße 34-35 Ecke Müllerstraße 182-183
(teilweise)
im Bezirk Wedding
Vom 29. August 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan III-3 vom 15. März 1966 für die Grundstücke Müllerstraße 174 Ecke Fennstraße (teilweise), Fennstraße 61 Ecke Müllerstraße 175 (teilweise), Müllerstraße 176-179 (teilweise), Müllerstraße 179 a-181 Ecke Sellerstraße 1-2 (teilweise), Sellerstraße 3-5 (teilweise) und Sellerstraße 34-35 Ecke Müllerstraße 182-183 (teilweise) im Bezirk Wedding wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wedding, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Der Ausbau des Hauptverkehrsstraßenzuges Müllerstraße – Scharnweberstraße – Seidelstraße – Berliner Straße erfordert auch für die in diesen Straßenzug einmündenden Straßen im Kreuzungsbereich einen Ausbau, der dem Einbieger- und Kreuzungsverkehr genügend Aufstellfläche bis zum Einordnen in den fließenden Verkehr bietet.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Maßnahmen, die für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unbedingt notwendig sind.

Das Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) – im beschränkten Arbeitsgebiet der Baustufen V/3 und 6.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan erfaßt die südwestliche Seite der Müllerstraße etwa zwischen Fennstraße und Sellerstraße sowie die Eimmündungen der Fennstraße und der Sellerstraße in die Müllerstraße.

Die Müllerstraße erhält zwei durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen. Die Fennstraße und die Sellerstraße werden im Bereich ihrer südwestlichen Eimmündungen in die Müllerstraße so verbreitert, daß die Fahrbahnen durch eine Fußgängerinsel getrennt werden können.

Zur Durchführung dieser Straßenbaumaßnahmen müssen Teilflächen der im Privateigentum befindlichen Grundstücke Müllerstraße 174 Ecke Fennstraße, Fennstraße 61 Ecke Müllerstraße 175, Müllerstraße 176-179, 179 a-181 Ecke Sellerstraße 1-2 und Sellerstraße 3-5 in Anspruch genommen werden. Die Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien und Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wedding hat dem Bebauungsplan am 22. März 1966 zugestimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 25. April 1966 bis einschließlich 24. Mai 1966 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 775);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Im Bereich des Bebauungsplanes werden voraussichtlich folgende Kosten entstehen:

1. für den Straßenbau etwa 665 000 DM
2. für den Grunderwerb einschließlich
Enttrümmerung etwa 488 000 DM
3. für Leitungsverlegungen der Bewag,
der Bahnkabel und der Berliner
Wasserwerke sowie für das Ver-
legen von Lichtmasten etwa 577 810 DM.

Diese Beträge sind in den Gesamtkosten für den Umbau der Müllerstraße zwischen Weddingplatz und Seestraße einschließlich Kreuzung Reinickendorfer Straße / Müllerstraße / Fennstraße / Weddingplatz und Schulstraße zwischen Müllerstraße und 400 m nordöstlich seit 1965 im Haushaltsplan unter HUA A 67 00 - Hst. 827 - in Höhe von 10 000 000 DM enthalten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 6. September 1966

Der Senat von Berlin

Albertz
Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen